Contribution ID: d2960c28-8cbf-4e48-9b64-3626edabb2a2

Date: 08/12/2017 17:10:27

Überprüfung der Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie)

Mit * markierte Felder sind Pflichtfelder.

Öffentliche Konsultation zur Überprüfung der Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie)

Über diese Konsultation

19. September 2017 bis **12. Dezember 2017**

Politikbereich: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft

Antworten auf diese Konsultation

Die Kommission wird die Antworten kurz nach Ende des Konsultationszeitraums veröffentlichen.

Ergebnis der Konsultation

Die Kommission wird die Antworten nach dem Ende des Konsultationszeitraums zusammenfassen. Die Ergebnisse werden im Rahmen der Überprüfung der PSI-Richtlinie berücksichtigt.

Kontakt

Bei Fragen oder Problemen hinsichtlich dieser öffentlichen Konsultation wenden Sie sich bitte an: <u>CNECT-PSI-REVIEW-CONSULTATION@ec.europa.eu</u>

Zielpersonen

Alle interessierten Parteien, einschließlich Regierungen, Besitzer und Nutzer von Inhalten des öffentlichen Sektors, kommerzielle und nicht kommerzielle Weiterverwender, Experten und Akademiker sowie alle Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen, sich zu beteiligen.

Kontext und Zweck der Konsultation

Die Kommission leitet eine öffentliche Konsultation im Hinblick auf die Überprüfung der Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie) ein. Wie bei der Halbzeitüberprüfung der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt (COM(2017) 228) im Mai 2017 vorgesehen und zum Erreichen der Ziele der Strategie im Bereich Datenwirtschaft, bereitet die Kommission eine Initiative zur Zugänglichkeit und Weiterverwendung von öffentlichen und öffentlich geförderten Daten vor und untersucht gleichzeitig das Problem der in privater Hand befindlichen Daten von öffentlichem Interesse.

Die <u>Richtlinie 2003/98/EG</u> über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors ist ein wichtiges Element der Europäischen Strategie zur Bereitstellung von staatlichen Daten zur Verwendung in der Wirtschaft und zum Erreichen gesellschaftlicher Ziele. In der überarbeiteten Richtlinie 2013/37/EU

(PSI-Richtlinie) vom Juli 2013 werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, so viele Informationen von öffentlichen Stellen wie möglich für die Weiterverwendung bereitzustellen, um Transparenz, auf Daten basierende Innovation und fairen Wettbewerb zu fördern.

Die Europäische Kommission leitet die Überprüfung der PSI-Richtlinie ein und erfüllt damit die Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung gemäß Artikel 13 und fördert gleichzeitig die Ziele der Strategie für den digitalen Binnenmarkt im Bereich Datenwirtschaft.

Die Fragen in dieser Online-Konsultation beziehen sich sowohl auf die Bewertung der Umsetzung der aktuellen Richtlinie als auch auf zukünftige Probleme, Ziele und mögliche Optionen.

*Sie können den Fragebogen in einer der 24 EU-Amtssprachen beantworten. Bitte geben Sie an, in

ANGABEN ZU IHRER PERSON

welcher Sprache Sie die Fragen beantworten:

Bulgarisch

Kroatisch
Tschechisch
Dänisch
Niederländisch
Englisch
Estnisch
Finnisch
Französisch
Gälisch
Deutsch
Griechisch
Ungarisch
Italienisch
Lettisch
Litauisch
Maltesisch
Polnisch
Portugiesisch
Rumänisch
Slowakisch
Slowenisch
Spanisch
Schwedisch

* Veröffentlichung Ihres Beitrags:

Bitte beachten Sie, dass Ihr Beitrag, ungeachtet der gewählten Option, Gegenstand eines Antrags auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten gemäß der <u>Verordnung (EG) Nr. 1049/2001</u> werden kann.

- Mein Beitrag darf zusammen mit meinen personenbezogenen Daten veröffentlicht werden (Ich.) stimme der Veröffentlichung, gänzlich oder in Teilen, sämtlicher Angaben in meinem Beitrag, einschließlich meines Namens bzw. der Bezeichnung meiner Organisation, zu und erkläre, dass mein Beitrag keine rechtswidrigen oder die Rechte Dritter verletzenden Elemente enthält, die einer Veröffentlichung entgegenstehen).
- Mein Beitrag darf ohne Angabe meiner personenbezogenen Daten und meines Namens bzw. der Bezeichnung meiner Organisation, meiner Registrierungsnummer und E-Mail-Adresse veröffentlicht werden (Ich stimme der Veröffentlichung gänzlich oder in Teilen, aller anderen

Angaben in meinem Beitrag zu; hierzu gehören auch Zitate und Meinungen. Ich erkläre, dass mein	
Beitrag keine rechtswidrigen oder die Rechte Dritter verletzenden Elemente enthält, die einer	
Veröffentlichung entgegenstehen).	
 Bitte behandeln Sie meinen Beitrag vertraulich. Der Beitrag wird nicht veröffentlicht, aber intern von der Kommission verwendet. 	
von der Rommission verwendet.	
*Sie antworten als:	
Bürger / Bürgerin	
im Namen eines Verbandes und vertreten die Interessen seiner Mitglieder	
im Namen einer staatlichen Organisation	
im Namen eines Unternehmens	
 Sonstiges 	
*Vorname:	
höchstens 200 Zeichen	
Mathias	
*Name:	
höchstens 100 Zeichen	
Schindler	
*E-Mail:	
höchstens 200 Zeichen	
mathias.schindler@gmail.com	
* In welchem Land befindet sich der Sitz Ihrer Organisation oder welche Staatsangehörigkeit haben	
Sie (wenn Sie als Bürger/Bürgerin antworten)?	

-	
	Europäische / internationale Ebene
	Österreich
	Belgien
	Bulgarien
	Kroatien
	Zypern
	Tschechische Republik
	Dänemark

Estland

0	Finnland
	Frankreich
0	Deutschland
	Griechenland
	Ungarn
	Irland
	Italien
	Lettland
	Litauen
	Luxemburg
	Malta
	Niederlande
	Polen
	Portugal
	Rumänien
	Slowakische Republik
	Slowenien
	Spanien

*Sie antworten vor allem:

Vereinigtes Königreich

Schweden

Sonstiges

- weil Sie Daten besitzen, die von der PSI-Richtlinie betroffen sind oder betroffen sein könnten.
- weil Sie an der Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors interessiert sind.
- Sonstiges

*Bitte angeben:

höchstens 300 Zeichen

Ich halte die Weiterverwendung von Informationen für ein geeignetes Mittel, um mittelbar und unmittelbar auch die Qualität der Daten zu erhöhen. Dies ist im Interesse einer guten Verwaltung.

Erläuterungen:

Diese Konsultation dient vor allem der Bewertung und Überprüfung der <u>Richtlinie über die</u> Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors.

Im ersten Teil der Befragung (F1-F8) geht es um die Bewertung der Umsetzung und des Funktionierens des gegenwärtigen EU-Rechtsrahmens für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie).

Im zweiten Teil der Befragung (F9-F18) werden mögliche Verbesserungen dieses Rahmens betrachtet. Der dritte Teil der Befragung (F19a-F21b) betrifft die derzeitige Diskussion über die Möglichkeit, öffentlichen Stellen zu erlauben, Daten von privaten Einrichtungen zu nutzen, wenn dies durch im Allgemeininteresse liegende Erwägungen gerechtfertigt ist.

Sie können jeden Teil des Fragebogens einzeln oder alle drei Teile zusammen beantworten. Die Richtlinie hat keinerlei Auswirkungen auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß den Bestimmungen des Unionsrechts und einzelstaatlicher Gesetze. Alle derzeitigen und zukünftigen

Bestimmungen der Richtlinie müssen unter Beachtung der Grundsätze des Schutzes personenbezogener Daten umgesetzt werden.

In der Richtlinie wird von "Dokumenten" gesprochen, wenn es um Inhalte, egal in welcher Form (Papier, elektronisch, Ton, visuell usw.), oder um Teile solcher Inhalte geht. Zum Zwecke dieser Konsultation kann der Begriff durch die Begriffe "Daten", "Datensatz" oder "Information" ersetzt werden.

Dokumente im Besitz öffentlicher Stellen, die jedoch Urheberrechten dritter Parteien unterliegen, sind vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen. Sie sind daher von der derzeitigen Konsultation nicht betroffen.

TEIL I: BEWERTUNG

Die PSI-Richtlinie wurde im Jahr 2003 angenommen und mit der Richtlinie 2013/37/EU geändert. Dieser Teil soll der Kommission helfen zu prüfen, ob die Richtlinie in ihrer derzeitigen Form die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen erfüllt, sowie den Rechtsrahmen zu vereinfachen und seine Anwendung kostengünstiger zu gestalten.

Möchten Sie diesen Teil beantworten?

Wenn Sie auf Ja klicken, werden die Fragen dieses Teils angezeigt. Bitte haben Sie einen Moment Geduld, bis das System die Fragen erstellt hat.

- Ja
- Nein

WIRKSAMKEIT DER PSI-RICHTLINIE:

Die PSI-Richtlinie bietet einen gemeinsamen Rechtsrahmen für einen europäischen Markt für Daten in staatlichem Besitz (Informationen des öffentlichen Sektors). Mit der Richtlinie sollen vor allem Hemmnisse beseitigt werden, die die europaweite Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors verhindern. Sie harmonisiert die Rechtsvorschriften und Praktiken in Bezug auf die Verwendung solcher Informationen zur Förderung der Entwicklung neuer datengestützter Dienste und Produkte.

F1: Stimmen Sie aufgrund Ihrer Erfahrung zu, dass die Ziele der PSI-Richtlinie erfüllt werden? Insbesondere:

	Stimme voll zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme nicht zu	Ich weiß nicht
Es stehen inzwischen mehr Daten im Besitz öffentlicher Stellen, einschließlich Kulturerbe-Einrichtungen, zur Weiterverwendung zur Verfügung.	•	•	•	•	0
Informationen des öffentlichen Sektors werden immer mehr zur Entwicklung innovativer Dienste und Produkte genutzt.	0	©	•	0	0

Informationen des öffentlichen Sektors werden innerhalb der EU ungehindert weitergegeben, und grenzüberschreitende Anwendungen auf der Grundlage solcher Informationen sind einfach einzuführen.	•	•	•	•	•
Informationen des öffentlichen Sektors sind auch für Start-Up-Unternehmen und KMU erschwinglicher geworden.	•	•	•	•	0
Ausschließlichkeitsvereinbarungen zwischen öffentlichen Stellen und Dritten werden nur in Ausnahmefällen genutzt und sind streng auf die in der Richtlinie aufgeführten Fälle beschränkt (z. B. sofern sie zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags erforderlich sind).	•	•	•	•	•

Bitte fügen Sie gegebenenfalls weitere Kommentare hinzu.

höchstens 1000 Zeichen

Ich kritisiere die Fragestellung und die Überschrift. Es findet eine unzulässige Vermischung statt zwischen der Frage nach der Verbesserung des Zustandes und der Frage nach dem Einfluss der PSI-Richtlinie darauf. Allgemein lässt sich festhalten, dass die PSI-Richtlinie keinen positiven Einfluss hatte, auch wenn sich die Situation mitunter verbessert hat.

EFFIZIENZ DER PSI-RICHTLINIE:

Die Richtlinie soll sozioökonomische Vorteile schaffen, indem sie Hemmnisse bei der Weiterverwendung behördlicher Daten beschränkt. Gleichzeitig kann die Umsetzung der Richtlinie Erfüllungskosten auf Seiten der öffentlichen Stellen verursachen.

F2: Stimmen Sie aufgrund Ihrer Erfahrung zu, dass die Kosten-Nutzen-Analyse der PSI-Richtlinie insgesamt positiv ausfällt? Insbesondere:

	Stimme voll zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme nicht zu	Ich weiß nicht	
--	-------------------	-------------------	----------------------------	--------------------	----------------------	--

Die Kosten der Umsetzung der Richtlinie, die von den öffentlichen Stellen getragen werden (z. B. Anpassung der IT-Infrastruktur, geringere Einnahmen aus Gebühren), werden durch sozioökonomische Vorteile durch die Weiterverwendung von Daten (z. B. Erstellung neuer digitaler Anwendungen und Produkte, höhere Transparenz) ausgeglichen.	•	•	•	•	•
Die Einhaltung der Richtlinie erfordert bessere Datenverwaltungsprozesse in öffentlichen Einrichtungen, was zu Kosteneinsparungen und einer gesteigerten Betriebseffizienz führt.	•	•	•	•	•
Wird ein Antrag auf Weiterverwendung abgelehnt und ein Antragsteller entscheidet sich, gegen die Entscheidung der öffentlichen Stelle vorzugehen, so verläuft das Rechtsbehelfsverfahren zügig, effizient und führt nicht zu übermäßigen Kosten.	0	•	•	•	0

Bitte fügen Sie gegebenenfalls weitere Kommentare hinzu.

höchstens 1000 Zeichen

Die PSI-Richtlinie hat es nicht geschafft, gerade den nachnutzungsfeindlichen Verwaltungen zum Beispiel in Deutschland hinreichend deutlich zu vermitteln, dass eine Nachnutzbarkeit gewünscht ist. Eine nachnutzungsfeindliche Verwaltung kann sich erfolgreich davor drücken, Informationen zur Nachnutzung freizugeben.

BEDEUTUNG DER PSI-RICHTLINIE:

Als die PSI-Richtlinie verabschiedet wurde, war die Bereitstellung von Informationen des öffentlichen Sektors zur Weiterverwendung durch verschiedene einzelstaatliche Rechtsvorschriften und Praktiken eingeschränkt, was die Entwicklung eines gemeinsamen Marktes für Informationen des öffentlichen Sektors verlangsamte und datengestützter Innovation erheblich schadete.

F3: Würden Sie angesichts des technologischen Fortschritts (wie die weitverbreitete Nutzung des Internets) und der stärkeren Sensibilisierung (Open-Data-Bewegung) zustimmen, dass die PSI-Richtlinie immer noch relevant ist, insbesondere weil sie folgendes gewährleistet:

	Stimme voll zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme nicht zu	Ich weiß nicht
Bereitstellung von Informationen des öffentlichen Sektors im EU-Binnenmarkt	0	0	•	0	0

ausreichende Benutzerfreundlichkeit (z. B. Maschinenlesbarkeit) der Daten	0	0	•	0	0
fairen Marktzugang (keine Diskriminierung) für alle Weiterverwender	0	0	•	0	0
Transparenz und Rechenschaftspflicht der öffentlichen Stellen	0	0	0	•	0

Bitte fügen Sie gegebenenfalls weitere Kommentare hinzu.

höchstens 1000 Zeichen

Die PSI-Richtlinie ist nicht relevant, insbesondere weil sie sich davor drückt, Freigabe und Nachnutzung als einheitlichen Vorgang zu betrachten. Solange es nicht zum Recht auf Nachnutzung auch ein Recht auf Zugang zu Daten gibt, bleibt die PSI-Richtlinie eher zahnlos.

F4: In der vorherigen Bewertung der Richtlinie wurden die vielfältigen Lizenzbedingungen mit unterschiedlichen Beschränkungen für den Zugang und die Verwendung als Hemmnis für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors ermittelt. Stellen diese unterschiedlichen Lizenzen und Bedingungen zur Weiterverwendung nach Ihrer Erfahrung immer noch ein Hemmnis für eine effiziente und effektive Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors dar?

(0)	Stimme	vol	711
\sim	Summe	VUI	ı Zu

- Stimme eher zu
- Stimme eher nicht zu
- Stimme nicht zu
- Ich weiß nicht

Freies Feld:

Bitte fügen Sie gegebenenfalls weitere Kommentare hinzu.

höchstens 1000 Zeichen

Eine Reihe von Verwaltungen hat versucht, eigene Lizenztexte gegen die Bedürfnisse des Marktes durchzudrücken. Im besten Fall leisten diese Lizenzen genau das, was die bereits verfügbaren Lizenzen schon leisten. Im schlechtesten Falle schaffen sie Rechtsunsicherheit. In jedem Falle schaffen sie unnötigen Aufwand.

KOHÄRENZ DER PSI-RICHTLINIE:

Neben der PSI-Richtlinie haben Rechtsvorschriften in anderen europäischen und einzelstaatlichen Rechtsakten Auswirkungen auf den Zugang zu und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors.

F5: Stimmen Sie aufgrund Ihrer Erfahrung zu, dass die Rechtsvorschriften der PSI-Richtlinie gut an andere europäische Rechtsakte, die für die Weiterverwendung relevant sind, angepasst sind und diese ergänzen, insbesondere an:

	Stimme voll zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme nicht zu	Ich weiß nicht
die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)	0	0	•	•	•
die Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen	0	0	0	•	0
die Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten (<u>Richtlinie 95/46</u> / <u>EG</u> und die <u>Datenschutz-Grundverordnung</u> <u>DS-GV</u>)	0	•	•	•	0
die Richtlinie 96/9/EG (Datenbank- Richtlinie)	0	0	0	•	0
einzelstaatliche Zugangsregelungen (Rechtsvorschriften, die den Zugang zu bestimmten Dokumenten aus Gründen der nationalen Sicherheit, der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen usw. beschränken).	•	0	•	•	•

Bitte fügen Sie gegebenenfalls weitere Kommentare hinzu.

höchstens 1000 Zeichen

Die PSI-Richtlinie sollte einen eigenes Recht auf Zugang zu Informationen schaffen.

EUROPÄISCHER MEHRWERT:

Vor der Verabschiedung der PSI-Richtlinie waren die Rechtsvorschriften und Praktiken hinsichtlich der Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors in den EU-Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich. Eines der Ziele des Tätigwerdens der EU war es, ein Mindestmaß an Harmonisierung zu erreichen und somit die Ungleichheiten zwischen den Mitgliedstaaten zu verringern.

F6: Stimmen Sie aufgrund Ihrer Erfahrung zu, dass das Tätigwerden auf Ebene der EU für den Umfang, in dem Informationen des öffentlichen Sektors in der EU weiterverwendet werden, von Vorteil ist? Insbesondere:

	Stimme voll zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme nicht zu	Ich weiß nicht
Die PSI-Richtlinie hat dazu beigetragen, dass einzelstaatliche Behörden mehr Daten des öffentlichen Sektors bereitstellen.	0	0	•	•	0

Die Richtlinie hat den Zugang zu Informationen des öffentlichen Sektors in anderen Ländern als meinem vereinfacht.	•	•	•	•	0
Die Richtlinie fördert die Entwicklung eines europaweiten Marktes für Produkte und Dienstleistungen auf der Grundlage von Informationen des öffentlichen Sektors.	•	•	•	•	•

Bitte fügen Sie gegebenenfalls weitere Kommentare hinzu.

höchstens 1000 Zeichen		

VEREINFACHUNG:

Eines der Ziele der aktuellen Bewertung ist es, sicherzustellen, dass die geltenden Rechtsvorschriften ausreichend klar sind und nicht zu Rechtsunsicherheit oder übermäßigen Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Umsetzung führen.

F7: Wie würden Sie angesichts der oben genannten Überlegungen die PSI-Richtlinie beurteilen?

	Stimme voll zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme nicht zu	Ich weiß nicht
Die Bestimmungen der PSI-Richtlinie sind von den öffentlichen Stellen und den Weiterverwendern insgesamt einfach zu verstehen und umzusetzen.	0	0	•	0	0
Einige Bestimmungen der Richtlinie könnten weiter vereinfacht oder eindeutiger gemacht werden (bitte geben Sie die entsprechenden Bestimmungen im freien Feld an).	•	©	0	©	0

Freies Feld:

Bitte fügen Sie gegebenenfalls weitere Kommentare hinzu.

höchstens 1000 Zeichen

Einige deutsche Ministerien behaupten, dass nach der PSI-Richtlinie kein Antragsverfahren vorgesehen ist, sondern einzig eine allgemeine Absicht besteht, Informationen nachnutzbar zu machen. Solange eine Verwaltung dies behaupten kann, hat die Richtlinie versagt, entsprechende Hinweise deutlich genug zu vermitteln.

TEIL II: ÜBERPRÜFUNG

Die Richtlinie enthält eine Überprüfungsklausel, gemäß der die Kommission die Anwendung der Richtlinie überprüft und die Ergebnisse dieser Überprüfung sowie etwaige Vorschläge zur Änderung der Richtlinie übermittelt. Dieser Teil des Fragebogens soll Bereiche feststellen, die von einem legislativen oder nichtlegislativen Tätigwerden der EU profitieren würden.

Möchten Sie diesen Teil beantworten?

Wenn Sie auf Ja klicken, werden die Fragen dieses Teils angezeigt. Bitte haben Sie einen Moment Geduld, bis das System die Fragen erstellt hat.

- Ja
- Nein

PRAKTISCHE VORKEHRUNGEN FÜR DEN ZUGANG ZU UND DIE SUCHE NACH DOKUMENTEN:

Die Richtlinie soll die Suche nach Dokumenten im Besitz öffentlicher Stellen erleichtern und die Verarbeitung der Daten durch Computer vereinfachen. Hierzu wird empfohlen, die Daten und Metadaten in maschinenlesbaren offenen Formaten zu veröffentlichen (Artikel 5). Die Richtlinie bezieht sich in Erwägungsgrund 12 auch auf dynamische Daten (z. B. Daten von Sensoren und Satelliten), enthält jedoch keine Verpflichtung für öffentliche Stellen, diese Daten zeitnah zur Verfügung zu stellen.

F9: In welchem Maße stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

	Stimme voll zu	Stimme zu	Weder Ja noch Nein	Stimme nicht zu	Stimme nicht zu	Ich weiß nicht
Öffentliche Stellen stellen bereits dynamische Daten (z. B. Daten von Sensoren, Satelliten) zeitnah und auf einfache Weise für die Weiterverwendung bereit.	0	0	0	•	•	0
Öffentliche Stellen sollten Metadaten (Datensätze, die andere Daten beschreiben) in einem obligatorischen formellen offenen Standard zur Verfügung stellen (z. B.: DCAT-AP).	•	•	©	©	•	0
Öffentliche Stellen sollten Daten in Ihrem Besitz in einem verbindlichen offenen Standard zur Verfügung stellen.	•	0	0	•	0	0
Es muss mehr getan werden, um öffentliche Stellen zu ermutigen, dynamische Daten in Echtzeit bereitzustellen, einschließlich mit den entsprechenden technischen Lösungen (z. B. API), wodurch	•	©	•	•	•	•

die Verwendbarkeit der Daten			
erhöht würde.			

Bitte begründen Sie Ihre Auswahl.

höchstens 1000 Zeichen

Die Bereitstellung einer API sollte in keinem Fall die Pflicht ersetzen, Daten auch in einer permanenten Form bereitzustellen in gleicher Granularität wie über eine API.

ENTGELTREGELUNGEN:

Die Richtlinie enthält Rechtsvorschriften, die öffentliche Stellen daran hindern, übermäßige oder willkürliche Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten festzusetzen. Seit der Überarbeitung der Richtlinie im Jahr 2013 sind für die Festsetzung von Gebühren für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors in der Regel die Grenzkosten für deren Verbreitung heranzuziehen (Artikel 6 Absatz 1). Es sind einige Ausnahmen zu dieser Regel vorgesehen (z. B. wenn öffentliche Stellen Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Betriebskosten zu decken). In der Richtlinie wird speziell die Gebührenregelung als einer der Bereiche genannt, bei denen eine legislative Änderung in der aktuellen Überprüfung erforderlich sein könnte.

F10: In welchem Maße stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

	Stimme voll zu	Stimme zu	Weder Ja noch Nein	Stimme nicht zu	Stimme nicht zu	Ich weiß nicht
Die aktuelle Formulierung von Artikel 6 der Richtlinie ist gut: Es sind keine Änderungen notwendig.	0	0	0	•	•	0
Ausnahmen zu Artikel 6 Absatz 1 sollten gestrichen werden: Von den öffentlichen Stellen, mit Ausnahme der Kulturerbe-Einrichtungen, sollten maximal die Grenzkosten für die Bereitstellung als Gebühren erhoben werden.	•	•	•	•	•	•

Die Umstände, unter denen Ausnahmen zu Artikel 6 Absatz 1 erlaubt sind, sollten enger definiert werden.	•	©	©	•	0	0
Der Wortlaut sollte anderweitig geändert werden (Machen Sie bitte Angaben im freien Feld).	•	©	0	•	©	0

Bitte begründen Sie Ihre Auswahl.

höchstens 1000 Zeichen

Der Normalfall sollte eine kostenlose Bereitstellung online sein. Darüber hinaus sollte eine unentgeltliche Einräumung von Nutzungsrechten stattfinden. In beiden Fällen gibt es keinen Grund, für diese Leistungen Geld zu verlangen.

DATEN IM BESITZ VON BILDUNGS- UND FORSCHUNGSEINRICHTUNGEN/WISSENSCHAFTLICHE INFORMATIONEN:

Mit Ausnahme von Dokumenten im Besitz von Universitätsbibliotheken sind Dokumente im Besitz von Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Schulen und Universitäten derzeit vom Geltungsbereich der PSI-Richtlinie ausgenommen. Relevante Dokumente fallen weitgehend in zwei Kategorien: a) Verwaltungsdokumente wie Budgetpläne, Einschreibungen von Studenten, Personalressourcen und b) Dokumente, die wissenschaftliche Ergebnisse einer Forschungseinrichtung oder Universität darstellen.

F11: In welchem Maße stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

	Stimme voll zu	Stimme zu	Weder Ja noch Nein	Stimme nicht zu	Stimme nicht zu	lch weiß nicht
Verwaltungsdokumente im Besitz von Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Schulen und Universitäten sollten mit so wenigen Einschränkungen wie möglich zur Weiterverwendung bereitgestellt werden (außer solchen, die zur Wahrung der Privatsphäre, von Geschäftsgeheimnissen und der Rechte Dritter usw. notwendig sind).	•	©	©	•	•	©
Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Schulen und Universitäten sollten nicht verpflichtet sein, die Weiterverwendung ihrer						

Verwaltungsdokumente zu erlauben. Wenn sie dies jedoch möchten, dann müssen für alle Weiterverwender die gleichen Bedingungen (Benachteiligungsverbot und Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen) und Transparenz gelten.	•	•	•	•	•	•
Der geltende Rechtsrahmen ist gut. Es sind keine Änderungen notwendig.	0	0	0	0	•	0
Sonstiges (Bitte im freien Feld angeben).	•	0	0	0	0	0

Bitte begründen Sie Ihre Auswahl.

höchstens 1000 Zeichen

Verwaltungsdokumente von Bildungs- und Forschungseinrichtungen sollten so behandelt werden wie Verwaltungsdokumente anderer öffentlicher Einrichtungen.

Offener Zugang zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Forschungsdaten werden als wichtiger Faktor für Innovation und wissenschaftlichen Fortschritt angesehen. In der Empfehlung der Kommission vom 17. Juli 2012 über den Zugang zu wissenschaftlichen Informationen und deren Bewahrung wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten, Forschungsfinanzierungsorganisationen und Hochschuleinrichtungen politische Maßnahmen einführen, mit denen sichergestellt wird, dass wissenschaftliche Forschungsergebnisse (Veröffentlichungen und Forschungsdaten) prinzipiell offen zugänglich sind (kostenloser Online-Zugang und uneingeschränkte Weiterverwendbarkeit).

F12a: Stimmen Sie zu, dass wissenschaftliche Forschungsergebnisse (Veröffentlichungen und Forschungsdaten) aus öffentlich geförderter Forschung prinzipiell offen zugänglich sind (kostenloser Online-Zugang und uneingeschränkte Weiterverwendbarkeit)?

- Ja
- Nein

Freies Feld:

Bitte begründen Sie Ihre Auswahl.

höchstens 1000 Zeichen

Diese Forderung deckt sich mit allen Policy-Entscheidungen der EU-Kommission zur Förderung von Open Access.

F12b: In welchem Maße stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

	Stimme voll zu	Stimme zu	Weder Ja noch Nein	Stimme nicht zu	Stimme nicht zu	Ich weiß nicht
Verwaltungsdokumente im Besitz von Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Schulen und Universitäten sollten mit so wenigen Einschränkungen wie möglich zur Weiterverwendung bereitgestellt werden (außer solchen, die zur Wahrung der Privatsphäre, von Geschäftsgeheimnissen und der Rechte Dritter usw. notwendig sind).	•	©	•	•	•	©
Es sollte gemeinsame/harmonisierte europäische Bestimmungen für den Zugang zu und die Weiterverwendung von wissenschaftlichen Informationen (Veröffentlichungen und Forschungsdaten) geben, die für alle Forschungsfinanzierungsorganisationen und Hochschuleinrichtungen in Europa verbindlich sind.	•	©	©	©	©	©

Bitte begründen Sie Ihre Auswahl.

höchstens 1000 Zeichen

Diese Forderung deckt sich mit allen Policy-Entscheidungen der EU-Kommission zur Förderung von Open Access.

DATEN IM BESITZ VON EINRICHTUNGEN, DIE DIENSTLEISTUNGEN VON ALLGEMEINEM INTERESSE ANBIETEN:

Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (z. B. öffentliche Verkehrsmittel, Postdienstleistungen, Gesundheitsdienstleistungen) können entweder direkt vom Staat oder von staatlich kontrollierten Unternehmen oder im Namen von Behörden von unabhängigen Wirtschaftsbeteiligten (z. B. im Rahmen von Konzessionsverträgen) angeboten werden.

Die bei der Bereitstellung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse durch staatliche Unternehmen oder unabhängige Wirtschaftsbeteiligte auf der Grundlage von Verträgen gesammelten Daten sind von den Bestimmungen der PSI-Richtlinie ausgenommen. Dies kann ein Ungleichgewicht zwischen den Mitgliedstaaten erzeugen, da in einigen Mitgliedstaaten ähnliche Aufgaben direkt von staatlichen Organisationen durchgeführt werden. Infolgedessen kann die Entwicklung von europaweiten Informationsprodukten auf der Grundlage dieser Art von Daten erschwert sein.

F13: In welchem Maße stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

	Stimme voll zu	Stimme zu	Weder Ja noch Nein	Stimme nicht zu	Stimme nicht zu	Ich weiß nicht
Sind derzeit Daten, die im Rahmen der Bereitstellung öffentlicher Aufträge von staatlichen Unternehmen oder von unabhängigen Wirtschaftsbeteiligten gesammelt werden, für die Weiterverwendung verfügbar?	•	•	•	•	•	•
Sind derzeit Daten im Bereich öffentlicher Verkehrsmittel für die Weiterverwendung verfügbar?	0	0	0	•	•	0
Sind derzeit Daten, die von Versorgungsbetrieben (z. B. im Bereich Energie, Abfallwirtschaft und Abwasser) gesammelt werden, für die Weiterverwendung verfügbar?	•	•	0	•	•	•
Sollten Daten, die im Rahmen der Bereitstellung von						

vorwiegend staatlich geförderten öffentlichen Aufträge gesammelt werden, für die Weiterverwendung verfügbar sein, unabhängig davon, ob es sich beim Dienstleistungsanbieter um eine staatliche oder private Einrichtung handelt?	•	©	©	©	©	©
--	---	---	---	---	---	---

Bitte begründen Sie Ihre Auswahl.

höchstens 1000 Zeichen

Diese Daten gehören zu den mitunter nachnutzungsfähigsten Daten, sie sollten auch dann, wenn sie über verschiedene Betreiber und Dienste verteilt sind einheitlich bereitgestellt werden.

F14: Gäbe es eine Verpflichtung, die im Rahmen der Bereitstellung öffentlicher Aufträge gesammelten Daten verfügbar zu machen, sollten diese Daten:

- allen potentiell interessierten Weiterverwendern zur Verfügung stehen.
- nur den Auftraggebern zur Verfügung stehen (z. B. für eine verbesserte Vergabe auf der Grundlage von Marktinformationen).
- für andere Zwecke verfügbar sein (bitte im freien Feld angeben).
- Ich weiß nicht.

BEZIEHUNG ZUR DATENBANK-RICHTLINIE:

Die Bestimmungen der PSI-Richtlinie berühren nicht die Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich der Sui-generis-Schutzrechte (Erwägungsgrund 22); die Rechte öffentlicher Stelle sollten im Einklang mit den Bestimmungen der PSI-Richtlinie ausgeübt werden. Trotzdem haben einige öffentliche Stellen versucht, ihre Sui-generis-Schutzrechte gemäß der Richtlinie 96/9/EG (Datenbank-Richtlinie) geltend zu machen, um eine Weiterverwendung der Inhalte ihrer Datenbanken zu verhindern.

F15a: Haben Sie Situationen erlebt, in denen öffentliche Stellen ihre Datenbankrechte geltend gemacht haben, um die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors zu verhindern?

- Ja
- Nein

Freies Feld:

Bitte begründen Sie Ihre Auswahl.

höchstens 1000 Zeichen

Die Deutsche Bundesregierung hat unter anderem die Nutzung von Creative Commons-Lizenzen mit der Begründung verweigert, dass hier eine unzureichende Klärung von Datenbankrechten erfolgt. Diese Behauptung ist mit Version 4.0 der CC-Lizenz hinfällit. Im Übrigen sollte die Datenbankrichtline abgeschafft werden.

F15b: Fänden Sie es sinnvoll, die Beziehung zwischen den beiden Richtlinien zu klären, um die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors zu vereinfachen, damit

sichergestellt wird, dass öffentliche Stellen keine Datenbankrechte geltend machen können, um die
Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors zu verhindern?
Ja
Nein
Ch weiß nicht
Freies Feld:
Bitte begründen Sie Ihre Auswahl.
höchstens 1000 Zeichen
Die Datenbankrichtline sollte abgeschafft werden.
EINZELSTAATLICHE ZUGANGSREGELUNGEN:
In der PSI-Richtlinie wird zwischen "Zugang" und "Weiterverwendung" unterschieden. Die Mitgliedstaaten
müssen festlegen, auf welche Dokumente nicht zugegriffen werden darf (z. B. aus Gründen der nationalen
Sicherheit, der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen oder in Fällen, in denen ein besonderes Interesse
am Zugang nachgewiesen werden muss). Wird der Zugang zu einem Dokument nicht ausdrücklich durch
einzelstaatliche Rechtsvorschriften ausgeschlossen, so steht es automatisch gemäß den Bestimmungen
der PSI-Richtlinie für die Weiterverwendung zur Verfügung.
F16: Welcher der folgenden Aussagen würden Sie in dieser Hinsicht zustimmen (es sind mehrere Angaben möglich)?
Der Zusammenhang zwischen Zugang und Weiterverwendung ist klar und sinnvoll. Er verhindert
die Freigabe von Dokumenten, deren Weiterverwendung die Interessen des Staates, von Einzelpersonen oder Dritten verletzen könnte.
Einzelstaatliche Rechtsvorschriften über den Zugang zu Dokumenten (z. B. Beantwortungsfristen,
Verwaltungsgebühren, fehlende Rechtsmittel) sind strenger als die Rechtsvorschriften der PSI- Richtlinie und erschweren die Weiterverwendung von Dokumenten.
Der Umstand, dass sich die Zugangsregelungen zwischen den Mitgliedstaaten unterscheiden,
verlangsamt die Entwicklung EU-weiter Dienstleistungen und Produkte auf der Grundlage von Informationen des öffentlichen Sektors.
Der Zusammenhang zwischen Zugang und Weiterverwendung ist nicht klar. Ich finde, dass viele Dokumente, auf die derzeit nicht zugegriffen werden darf, für die Weiterverwendung freigegeben
werden sollten.
Sonstiges
Freies Feld:
Bitte begründen Sie Ihre Auswahl.
höchstens 1000 Zeichen

Es sollte ein allgemeines Recht auf Zugang zu Dokumenten der Verwaltung geben. Damit verbunden sollte die Einräumung von Nutzungsrechten an diesen Dokumenten sein.

HEMMNISSE BEI DER BEREITSTELLUNG VON DATEN:

F17a: Was ist nach Ihrer Erfahrung der von öffentlichen Stellen am häufigsten genannte Grund dafür, dass Daten nicht zur Verfügung gestellt werden?

Die Daten k\u00f6nnen aufgrund von Datenschutzvorschriften und -verpflichtungen nicht bereitgestellt werden.

Die Daten können aufgrund von Datensicherheitsvorschriften und -verpflichtungen nicht bereitgestellt werden.

- Die Daten könnten Urheberrechte Dritter verletzen oder vertrauliche Informationen preisgeben (z. B. Rechte des geistigen Eigentums, Geschäftsgeheimnisse).
- Die Daten k\u00f6nnten anderweitig vertrauliche Informationen preisgeben.
- Die Bereitstellung der Daten wäre zu kostspielig.
- Es besteht das Risiko von Missbrauch und Rufschädigung.
- Wir verfügen nicht über die gewünschten Daten.
- Sonstiges

Bitte angeben:

höchstens 1000 Zeichen

Oft ist sich die Verwaltung im Klaren, dass ihre eigenen Daten fehlerbehaftet sind und bei einer Offenlegung diese Fehler deutlich zu Tage treten würden. Die oben genannten Gründe sind in der Praxis oft Schutzbehauptungen, um die Scham vor der Qualität eigener Daten zu verbergen.

F17b: Was ist nach Ihrer Erfahrung der von Wirtschaftsbeteiligten einer vertraglichen Vereinbarung über einen öffentlichen Dienst (z. B. öffentliche Verkehrsmittel) oder einer öffentlichen Konzession am <u>häufigsten genannte Grund</u> dafür, dass Daten nicht zur Verfügung gestellt werden?

- Die Daten können aufgrund von Datenschutzvorschriften und -verpflichtungen nicht bereitgestellt werden
- Die Daten k\u00f6nnen aufgrund von Datensicherheitsvorschriften und -verpflichtungen nicht bereitgestellt werden.
- Die Daten k\u00f6nnten Urheberrechte Dritter verletzen oder vertrauliche Informationen preisgeben
 (z. B. Rechte des geistigen Eigentums, Gesch\u00e4ftsgeheimnisse).
- Die Daten könnten meine eigenen Urheberrechte verletzen oder vertrauliche Informationen preisgeben.
- Die Bereitstellung von Daten wurde nicht in den vertraglichen Vereinbarungen festgelegt und ist zu kostspielig.
- Es besteht das Risiko von Missbrauch und einer damit verbundenen Rufschädigung.
- Wir verfügen nicht über die gewünschten Daten.
- Sonstiges

F17c: Welche Hemmnisse haben Sie bei der Weiterverwendung von Daten erlebt, nachdem Sie Zugang zu den Daten erhalten haben (es sind mehrere Angaben möglich)?

- Unklare oder uneinheitliche Bedingungen für die Weiterverwendung der Daten.
- Mangelnde Maschinenlesbarkeit/fehlende standardisierte Lizenzbedingungen (z. B. Creative Commons).
- Fehlende Maschine-zu-Maschine-Schnittstellen (API), um neue Produkte und Dienstleistungen auf der Grundlage der Daten zu entwickeln.
- Schlechte Metadaten (z. B. fehlende Informationen über Inhalte, Qualität und Kontext der Daten).
- Fehlende Informationen über die Datenverwaltung (z. B. Häufigkeit von Aktualisierungen, Änderungsmanagement, dauerhafte Identifikatoren, langfristige Verfügbarkeit der Daten, Rückwärtskompatibilität neuer Versionen usw.).
- Sonstiges

F18: Welche Schutzmaßnahmen könnten (ggf.) eingeführt werden, um den Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors unproblematischer zu gestalten?

höchstens 1000 Zeichen

Die öffentliche Verwaltung sollte überprüfen, in welchem Maße sie überhaupt personenbezogene Daten speichern sollte.

Teil III: ZUGANG VON ÖFFENTLICHEN STELLEN ZU DATEN VON ÖFFENTLICHEM INTERESSE IN PRIVATBESITZ

Hinweis: Die nachfolgenden Fragen betreffen nicht die Speicherung von in privater Hand befindlichen Daten zum Zweck der strafrechtlichen Verfolgung oder anderer Zwecke in Verbindung mit Beschlüssen, die direkte und negative Auswirkungen auf Einzelpersonen haben (z. B. Beschlüsse zur Einwanderung oder zur Besteuerung).

Bei den derzeitigen raschen Entwicklungen im Bereich der Kommunikations- und Informationstechnologien sind öffentliche Stellen nicht nur immer häufiger Datensammler, sondern auch wichtige Abnehmer von Daten, um den Bürgerinnen und Bürgern sowie anderen Regierungsorganisationen bessere Dienstleistungen anzubieten. Städte möchten beispielsweise auf Daten aus verschiedenen Quellen zugreifen, z. B. Sensordaten zur Verbesserung der städtischen Mobilität, und diese weiterverwenden; statistische Einrichtungen bauen zunehmend auf den Zugang zu neuen Datenquellen, um den Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Politikern schneller Informationen, z. B. über Preise für Waren und Dienstleistungen, zukommen zu lassen.

Möchten Sie diesen Teil beantworten?

Wenn Sie auf Ja klicken, werden die Fragen dieses Teils angezeigt. Bitte haben Sie einen Moment Geduld, bis das System die Fragen erstellt hat.

- Ja
- Nein

F19a: Stimmen Sie im Hinblick auf die oben genannten Aspekte zu, dass der Zugang zu in privater Hand befindlichen Daten und deren Verwendung durch öffentliche Stellen für Zwecke von öffentlichem Interesse erlaubt werden sollte?

- Ja
- Nein

F19b: Welche der nachfolgend aufgeführten Bedingungen sollten für einen solchen Zugang gelten (es sind mehrere Angaben möglich)?

s sind menrere Angaben moglicn)?
Erstellung einer separaten Vereinbarung zwischen einer privaten und öffentlichen Einrichtung zur
Bestimmung der Rechte und Pflichten neben den geltenden Rechtsvorschriften.
Die Verwendung der Daten wird klar definiert und auf die definierten Zwecke beschränkt.
Der Zugang zu den Daten wird zeitlich beschränkt.
Legitime Geschäftsinteressen von privaten Einrichtungen werden geschützt.
Die Sicherheit der Daten kann gewährleistet werden.
Die Vertraulichkeit der Daten wird gewährleistet.

Geschäftsgeheimnisse werden nicht preisgegeben und andere Rechte des geistigen Eigentums werden nicht verletzt.
Die Kosten für die Bereitstellung des Zugangs zu diesen Daten werden von den öffentlichen
Stellen getragen.
Private Einrichtungen können einen Preis verhandeln, der die reine Kostendeckung übersteigt.
Die Belastung der privaten Einrichtungen wird fair verteilt.
Die Ergebnisse k\u00f6nnen zur Verbesserung von Angeboten und Dienstleistungen des Datenbesitzers genutzt werden.
Die sich ergebenden Informationen werden offen zur Weiterverwendung bereitgestellt.
Sonstiges
Bitte angeben:
höchstens 1000 Zeichen
Es sollten die Fälle minimiert werden, in denen private Anbieter öffenliche Mittel erhalten, ohne dass es eine weitgehende Freigabe von Daten gibt, die aus dieser Mittelverwendung entstehen.
F20a: Was wären mögliche Beweggründe oder Anreize zum Austausch der Daten von
öffentlichem Interesse mit öffentlichen Stellen (es sind mehrere Angaben möglich)?
Keine.
Bereicherung des Dienstleistungsangebots von privaten Einrichtungen.
☑ Erhöhung der Qualität der Dienstleistungen von privaten Einrichtungen.
Förderung der Datenwirtschaft in speziellen Märkten.
Verwendung definierter und zertifizierter Standards.
Erhalt eines Gütesiegels für Datenprodukte von privaten Einrichtungen.
Vergleich von privaten und öffentlichen Daten.
Rechtliche Sicherheit in Bezug auf die Bedingungen für die Verwendung von in privater Hand befindlichen Daten.
Beitrag zur sozialen Verantwortung von privaten Unternehmen.
Sonstiges
Solistiges
F20b: Welche Art des Datenzugangs wäre für den Datenaustausch am geeignetsten (es sind mehrere Angaben möglich)?
Direkte Übermittlung spezifischer Daten zwischen der IT-Infrastruktur von privaten Einrichtungen und öffentlichen Stellen?
Fernzugriff auf in privater Hand befindliche Daten durch öffentliche Stellen über private IT-Infrastruktur?
Fernzugriff auf in privater Hand befindliche Daten durch öffentliche Stellen über eine separate IT-Infrastruktur?
Fernzugriff auf in privater Hand befindliche Daten durch öffentliche Stellen unter Anwendung vereinbarter Algorithmen zur Datenanalyse und -verarbeitung?
Übermittlung verarbeiteter und zusammengefasster statistischer Daten an öffentliche Stellen?Sonstiges
F21a: Müssten spezielle rechtliche Maßnahmen eingeführt werden, um den Datenzugang und die

Verwendung der Daten durch öffentliche Stellen zu ermöglichen?

Ja

25



DOKUMENT HOCHLADEN UND ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

Wenn Sie weitere Informationen bereitstellen (z. B. ein kurzes Positionspapier) oder Aspekte vorbringen möchten, die nicht vom Fragebogen abgedeckt wurden, können Sie hier ein zusätzliches Dokument hochladen.

Bitte beachten Sie, dass das hochgeladene Dokument zusammen mit Ihren Antworten auf diesen Fragebogen, die den wesentlichen Beitrag zu dieser öffentlichen Konsultation bilden, veröffentlicht wird. Das hochgeladene Dokument dient lediglich als zusätzliche Hintergrundinformation zum besseren Verständnis Ihrer Meinung.

Bitte Datei hochladen.

Useful links

<u>Directive on reuse of public sector information (http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX: 02003L0098-20130717&from=EN)</u>

Webpage of PSI Directive (https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/european-legislation-reuse-public-sector-information)

Inception Impact Assessement (http://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-4540429_en)

Contact

CNECT-PSI-REVIEW-CONSULTATION@ec.europa.eu